

## **EuGH-Urteil in der Rechtssache der Richter der Volksrepublik Polen – Anerkennung der Rechtsstellung des Richters Zaradkiewicz**

In seinem Urteil vom 29. März 2022 in der Rechtssache C-132/20 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) entschieden, dass die bloße Tatsache, dass ein Richter zu einem Zeitpunkt ernannt wurde, zu dem der Mitgliedstaat, dem er angehört, noch keine Demokratie war, stellt die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Richters nicht in Frage

### **Sachverhalt des Ausgangsverfahrens**

Die Kläger beantragten die Verurteilung der GETIN NOBLE BANK SPÓŁKA AKCYJNA mit Sitz Warschau als Gesamtschuldnerin zur Zahlung eines Geldbetrags zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen ab dem Tag der Einreichung der Klage bis zum Tag der Zahlung. Die Forderung stand im Zusammenhang mit dem Abschluss eines an eine ausländische Währung (Schweizer Franken) gebundenen Hypothekarkreditvertrags.

Das Gericht erster Instanz gab der Klage teilweise statt. Das Berufungsgericht in Wrocław schloss sich den tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Würdigung des Gerichts erster Instanz an und wies daher die Berufungen der Parteien zurück und entschied über die Kosten des Verfahrens. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde Kassationsbeschwerde beim Obersten Gericht eingelegt. Aufgrund der erhobenen Vorwürfe beantragten die Rechtsmittelführer, das Urteil des Berufungsgerichts in vollem Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde äußerte das Oberste Gericht Zweifel daran, ob das Berufungsgremium als unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne des EU-Rechts angesehen werden kann. Das Oberste Gericht hat daher mehrere Vorlagefragen vorgelegt.

### **Zulässigkeit von Vorlagefragen**

Der Bürgerbeauftragte erhob Einwände gegen die Frage, ob der Einzelrichter, der das Vorabentscheidungsersuchen stellt, die Voraussetzungen erfüllt, die eine Behörde erfüllen muss, um als Gericht im Sinne von Artikel 267 AEUV angesehen zu werden [Punkt 68].

**Daran anknüpfend stellte der Gerichtshof fest, dass, soweit das Vorabentscheidungsersuchen von dem nationalen Gericht gestellt wurde, davon auszugehen ist, dass es die Voraussetzungen erfüllt, um als „Gericht“ im Sinne des Unionsrechts angesehen zu werden, und zwar unabhängig von seiner besonderen Zusammensetzung [Punkt 69].**

Der Gerichtshof teilte die Auffassung des Justizministeriums und wies darauf hin, dass er nicht prüfen könne, ob der Vorlagebeschluss im Einklang mit den Bestimmungen des nationalen Rechts ergangen sei, da dies die Anwendung des betreffenden nationalen Rechts bedeuten würde, wozu der Gerichtshof nicht befugt sei [Punkt 70].

**Besondere Aufmerksamkeit verdient Punkt 72 des Urteils. In Anbetracht seiner Bedeutung ist es notwendig, ihn zu zitieren:**

„72 Die in Punkt 69 des vorliegenden Urteils aufgestellte Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines nationalen oder internationalen Gerichts den Schluss zuließe, dass es sich bei dem als vorlegendes Gericht fungierenden Richter nicht um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte handelt.“

Daraus folgt, dass ein nationales Gericht nach Ansicht des Gerichtshofs kein „Gericht“ im Sinne des EU-Rechts ist:

- I. zu dessen Zusammensetzung in einem bestimmten Fall ein Richter gehört, der eine Entscheidung erlassen hat, die nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Recht auf ein Verfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt, oder
- II. zu dessen Zusammensetzung in einer bestimmten Rechtssache ein Richter gehört, der aufgrund eines Beschlusses des Landesjustizrates (KRS) ernannt wurde, der nach einer Berufung vom Obersten Gericht oder vom Obersten Verwaltungsgericht für rechtswidrig befunden wurde – unabhängig von den Auswirkungen einer solchen Beurteilung auf die Wirksamkeit der Ernennung des Richters zur Ausübung des Richteramtes im Sinne des nationalen Rechts.

Die Angemessenheit des oben dargelegten Standpunkts wird durch die Tatsache belegt, dass im Punkt 73 des Urteils stellte der Gerichtshof fest, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der mündlichen Verhandlung keine Informationen darüber vorlagen, dass eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung gegen den Richter des vorlegenden Gerichts ergangen war, wie in Punkt 72 des Urteils erwähnt. Dementsprechend hat der EuGH den Status des Richters am Obersten Gerichtshof Kamil Zaradkiewicz anerkannt.

Die Vorlagefragen wurden daher für zulässig erklärt, da sie von einem „Gericht“ im Sinne des EU-Rechts gestellt wurden.

### **Der Standpunkt des Gerichtshofes zu den Vorabentscheidungsfragen**

Nach Ansicht des Gerichtshofes möchte das vorliegende Gericht mit den Fragen 1 bis 3 wissen, ob der Umstand, dass ein Richter erstmals während der kommunistischen Ära in sein Amt berufen wurde, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt (Punkt 100). Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der genannte Einfluss bestehen kann, wenn ein Zusammenhang zwischen der Rechtslage, in der die Ernennung des betreffenden Richters erfolgte, und dem gegenwärtigen Aufkommen begründeter und ernsthafter Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Richters nachgewiesen wird [Punkt 101]. Das vorliegende Gericht hat einen solchen Zusammenhang in keiner Weise nachgewiesen [Punkt 106].

**In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass die Umstände der ersten Ernennung eines Richters in sein Amt, die während des undemokratischen Regimes der Volksrepublik Polen erfolgte, für sich genommen nicht als geeignet angesehen werden können, beim Einzelnen begründete und ernsthafte Zweifel an der**

## **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Richters bei der späteren Ausübung seiner richterlichen Funktionen aufkommen zu lassen [Punkt 107].**

Mit weiteren Vorlagefragen wollte das Oberste Gericht wissen, ob Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV und folglich auch Artikel 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen sind, dass sie der Anerkennung eines Spruchkörpers eines nationalen Gerichts, in der Besetzung mit einem Einzelrichter, dessen erste Ernennung zum Amt oder dessen spätere Ernennung zu einem höheren Gericht aus folgenden Gründen erfolgt ist, als unabhängiges und unparteiisches Gericht, das zuvor durch Gesetz errichtet wurde, entgegenstehen:

- der Auswahl des Bewerbers für die Ernennung zum Richter durch ein Gremium, das auf der Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen gebildet wurde, die später vom zuständigen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurden, oder
- der Auswahl des Bewerbers für die Ernennung zum Richter nach einem Verfahren ausgewählt wurde, das nicht transparent und öffentlich war und keiner gerichtlichen Überprüfung unterlag.

In diesem Zusammenhang betonte der Gerichtshof, dass der normative Gehalt von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV dem normativen Gehalt von Artikel 47 der Charta der Grundrechte entspricht [Punkt 115]. Der normative Gehalt von Artikel 47 der Charta der Grundrechte entspricht aufgrund von Artikel 52 Absatz 3 der Charta dem normativen Gehalt von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [Punkt 116]. Infolgedessen ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, einschließlich des Urteils *Guðmundur Andri Ástráðsson/Island*, anwendbar. Es ist daher davon auszugehen, dass das Recht auf ein nach dem Gesetz errichtetes Gericht den Charakter eines eigenständigen Rechts (*stand alone law*) hat, das eng mit den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verbunden ist. Damit sollen die Rechtsstaatlichkeit und der Grundsatz der Dreiteilung der Gewalten gewahrt werden [Ziffer 117]. Eine Unregelmäßigkeit im Verfahren zur Ernennung eines Richters führt zu einem Verstoß gegen das Erfordernis eines nach dem Gesetz errichteten Gerichts, wenn sie von solcher Art und Schwere ist, dass sie die tatsächliche Gefahr begründet, dass die anderen Behörden, insbesondere die Exekutive, das Ergebnis dieses Verfahrens beeinflussen haben [Punkt 122]. Nicht jeder Mangel im Ernennungsverfahren eines Richters lässt Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und damit an der Einhaltung des Erfordernisses eines nach dem Gesetz errichteten Gerichts aufkommen [Punkt 123].

Unter Bezugnahme auf die vom vorlegenden Gericht aufgeworfenen Fragen stellte der Gerichtshof Folgendes fest:

- **Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage der Landesjustizrat tätig war, betraf den individuellen Charakter der Amtszeit seiner Mitglieder und die Regeln für die Sitzverteilung, nach denen sie innerhalb der polnischen Justiz ausgewählt wurden, und führte daher nicht zu einer Beurteilung der Unabhängigkeit des Rates. Diese Feststellung der Verfassungswidrigkeit kann daher nicht dazu führen, dass die Unabhängigkeit des Rates und damit die Unabhängigkeit der unter seiner Mitwirkung ernannten Richter in Zweifel gezogen wird [Punkte 125 und 126];**
- **Die Auswahl eines Bewerbers für das Richteramt in einem intransparenten, nicht öffentlichen und nicht gerichtlich anfechtbaren Verfahren kann nicht zu Zweifeln an der Unabhängigkeit der in einem solchen Verfahren ausgewählten Richter führen, wenn**

**es keine Gründe gibt, die Unabhängigkeit des Landesjustizrates von der Exekutive und Legislative in Frage zu stellen.**

Im Sinne dieses Urteils erkannte der Gerichtshof den gleichen Status aller Richter in Polen an. Die bloße Tatsache, dass ein Richter zu einer Zeit ernannt wurde, als sein Mitgliedstaat noch nicht demokratisch war, stellt seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht in Frage.

**Zusammenfassend stellte der Gerichtshof der Europäischen Union folgendes fest:**

- die vom Richter am Obersten Gericht, Dr. Kamil Zaradkiewicz, gestellte Vorlagefragen wurde anerkannt (im Gegensatz zum Standpunkt des Bürgerbeauftragten),
- stellte einen Mangel an Transparenz bei den Verfahren vor dem Landesjustizrat bis 2017 fest,
- hat entschieden, dass die Umstände der ersten Ernennung eines bestimmten Richters in sein Amt, die während des undemokratischen Regimes der Volksrepublik Polen erfolgte, für sich genommen nicht als geeignet angesehen werden können, bei Einzelnen begründete und ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Richters bei der späteren Ausübung seines richterlichen Amtes zu wecken,
- hat die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts anerkannt.